

Befristetes ordnungsrechtliches Sperrgebiet

**Gesundheitsschutzmaßnahme gegen den
Eichenprozessionsspinner**

Betreten verboten

Flächen dürfen während der Behandlung nicht betreten werden. Mit Bodensprüngerät behandelte Flächen dürfen 8 Stunden nach Ausbringung des Mittels nicht betreten werden. Beflogene Flächen sowie 20 Meter umgrenzende Flächen dürfen 12 Stunden nach Ausbringung des Mittels nicht betreten werden.

**Der Verzehr von Pilzen, Beeren und Wildkräutern
ist in einem Zeitraum von 3 Wochen nach der Anwendung
auszuschließen.**

Informationen zum Zeitpunkt der Ausbringung finden Sie auf der Homepage landkreis-stendal.de sowie der zuständigen Einheits- und Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3c, § 13, § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V. m. der ordnungsrechtlichen Verfügung zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner vom 18. Februar 2025 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 15. März 2025 Landkreis Stendal